

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/128 vom 10. Januar 2001

Sg Verwaltungsgericht, 2001-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2016_128

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/128 du 10 janvier 2001

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2016/128 del 10 gennaio 2001

Regeste

Ausländerrecht, Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Art. 8 EMRK, Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 43 Abs. 1, Art. 51 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. e, Art. 96 AuG. Konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit nach Art. 62 lit. e AuG bejaht (E. 2.1 f.). Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung (E. 3), (Verwaltungsgericht, B 2016/128). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 13. November 2017 nicht ein (Verfahren 2C_964/2017). Mit Verfügung vom 24. November 2017 hiess das Bundesgericht ein Revisionsgesuch gut und mit Urteil vom 11. Juni 2018 wurde die Beschwerde abgewiesen (Verfahren 2F_21/2017).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 14. Juni 2016 (act. 1) erfolgte rechtzeitig und erfüllt zusammen mit der Ergänzung vom 31. August 2016 (act. 12) formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 und 2 VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die mit Beschluss der KESB G. vom 21. Oktober 2014 angeordnete und mit Beschlüssen der KESB Z. vom 5. November 2014 und 12. Dezember 2016 (act. 5/6 und act. 18.2) bestätigte Vertretungsbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers mangels anderslautender Anordnung der Erwachsenenschutzbehörde nicht ein. Der Beschwerdeführer kann deshalb auch in den dem Beistand übertragenen Aufgabenbereichen (insbesondere dem Rechtsverkehr, vgl. Ziff. 4e des Beschlusses vom 5. November 2014) weiterhin selbst handeln (vgl. BGer 5A_18/2015 E. 4.5.2 mit Hinweis auf BGer 5A_702/2013 vom 10. Dezember 2013 in BGE 140 III 49 nicht publizierte E. 3). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe vorliegen (Art. 33 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20, AuG). Bewilligungserteilung und -verlängerung liegen im Ermessen der zuständigen Migrationsbehörden, es sei denn eine Sondernorm des Landesrechts oder eines bi- oder multilateralen Staatsvertrags räume der betreffenden Person einen Anspruch auf Aufenthalt ein (vgl. VerwGE B 2015/169 vom 20. Januar 2017 E. 3.1 mit Hinweis auf Zünd/Hugi Yar, Aufenthaltsbeendende Massnahmen im schweizerischen Ausländerrecht, insbesondere unter dem Aspekt des Privat- und

Familienlebens, in: EuGRZ 40/2013, S. 1 ff., Ziff. 7 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch). Ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltswilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 43 Abs. 1 AuG). Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus der völker- bzw. verfassungsrechtlich garantierten Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101, EMRK, und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, BV). Es kann die entsprechenden Garantien verletzen, wenn einem Ausländer, dessen Familienangehörige hier leben, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird. Das geschützte Recht ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser möglich bzw. zumutbar wäre, das entsprechende Familienleben andernorts zu pflegen (vgl. BGE 142 II 35 E. 6.1 und BGE 143 I 21 E. 5.1 je mit Hinweisen). Die Ehefrau des Beschwerdeführers verfügt über die Niederlassungsbewilligung. Der Beschwerdeführer lebt mit ihr im gleichen Haushalt, woraus sich grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltswilligung ergibt. Dieser Anspruch gilt indessen nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht und zu dessen Realisierung in einer demokratischen Gesellschaft „notwendig“ erscheint. Sowohl bei positiven als auch bei negativen staatlichen Massnahmen muss im Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK jeweils ein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen des Einzelnen und jenen der Gemeinschaft beachtet werden. Nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist ein Eingriff in das durch Ziff. 1 geschützte Rechtsgut statthaft, soweit er einen Akt bildet, der sich in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, für das wirtschaftliche Wohl des Landes und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer als nötig erweist. Die Konvention verlangt, dass die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und die öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung gegeneinander abgewogen werden (vgl. BGE 142 II 35 E. 6.1 mit Hinweisen). Das öffentliche Interesse überwiegt, wenn die Massnahme durch ein „herausragendes soziales Bedürfnis“ gerechtfertigt und in Bezug auf das rechtmässig verfolgte Ziel verhältnismässig erscheint bzw. einer „fairen“ Interessenabwägung entspricht (BGE 139 I 330 E. 2.2 mit Hinweis auf Zünd/Hugi Yar, a.a.O., Ziff. 17 mit Hinweisen).

E. 2.1

Der Anspruch nach Art. 43 Abs. 1 AuG auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltswilligung erlischt, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, namentlich wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 51 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG, vgl. hierzu BGer 2C_877/2013 vom 3. Juli 2014 E. 3.2.2 mit Hinweisen, insbesondere auf EGMR-Urteil Hasanbasic ./ Schweiz vom 11. Juni 2013 [Nr. 52166/09] § 59). Bei der Nichtverlängerung der Aufenthaltswilligung eines Ausländers wegen Bedürftigkeit geht es in erster Linie darum, eine zusätzliche und damit künftige Belastung der öffentlichen Wohlfahrt zu vermeiden. Ob dies der Fall sein wird, ist allerdings kaum je mit Sicherheit feststellbar. Es muss daher auf die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung beim Ausländer

abgestellt werden. Nach der Rechtsprechung ist für die Bejahung dieses Widerrufsgrundes eine konkrete Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit erforderlich und es kann dafür nicht auf Hypothesen und pauschalierte Gründe abgestellt werden. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Ein Widerruf soll in Betracht kommen, wenn eine Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt sorgen wird (vgl. BGer 2C_456/2014 vom 4. Juni 2015 E. 3.2 mit Hinweisen). Ob und inwieweit den Betroffenen ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit trifft, bildet nicht eine Frage des Widerrufsgrundes, sondern der nach Art. 96 Abs. 1 AuG vorzunehmenden Verhältnismässigkeitsprüfung (vgl. BGer 2C_1058/2013 vom 11. September 2014 E. 2.4 mit Hinweis).

E. 2.2

Nachdem der Beschwerdeführer ab 1. Juni 2011 Arbeitslosenentschädigung bezog und per Ende Mai 2012 ausgesteuert wurde, waren die Eheleute X.Y. und K.Y. – im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen ist ein Ehepaar als wirtschaftliche Einheit zu betrachten (vgl. BGer 2C_317/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 4.5 mit Hinweisen) – vom 1. Juli 2012 bis Juni 2013, von Juli 2013 bis September 2013 und vom Februar 2014 bis Ende Oktober 2014, d.h. während insgesamt 20 Monaten, von Sozialhilfe abhängig. Der Ausstand von mindestens rund CHF 89'000 (gemäss Beschwerdeführer) oder CHF 134'681.95 (gemäss Vorinstanz) per 5. Oktober 2015 (Dossier A, S. 414, 500, 518, 525 f., act. 5/12) ist so oder anders erheblich (vgl. zur Erheblichkeitsschwelle gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG BGer 2C_877/2013 vom E. 3.2.1 mit Hinweisen, insbesondere auf BGer 2C_780/2013 vom 2. Mai 2014 E. 3.3.3). Die Aussichten, dass der Beschwerdeführer oder seine Ehefrau in die Lage kommen werden, diese Rückstände zu decken, sind ungünstig. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau in absehbarer Zeit von der Sozialhilfebedürftigkeit lösen werden. Der Beschwerdeführer wurde am 28. Juli 2015 aufgrund einer rezidivierenden depressiven Störung arbeitsunfähig (act. 10/11 f., act. 13/13). Dessen ungeachtet war er bereits vor Ausbruch der Krankheit am 19. Mai 2014 (Dossier A, S. 556, act. 10/11) ein Jahr lang arbeitslos und in der Folge während 15 Monaten von Sozialhilfe abhängig. Seine Ehefrau ist seit 1. August 2016 arbeitslos (act. 10/7). Bereits vor der Heirat mit dem Beschwerdeführer am 23. September 2008 musste sie von Dezember 2005 bis 31. Juli 2008 sowie nach der Geburt von L.Y. im Juni 2008 und der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung ab April 2009 ergänzend mit Sozialhilfe in der Höhe von CHF 30'112.15 unterstützt werden (Dossier B, S. 70, 174, 207). Wie die Vorinstanz in Erwägung 3b des angefochtenen Entscheides (act. 10/B, S. 7 f.) zutreffend festgehalten hat, sind überdies keine konkreten Bemühungen des Beschwerdeführers um eine Arbeitsstelle nachgewiesen. Dasselbe gilt für seine Ehefrau, obschon die Zwillinge M.Y. und O.Y., geboren 2010, bereits seit 1. August 2015, d.h. seit über zwei Jahren, schulpflichtig sind (vgl. Art. 45 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1, VSG). Selbst wenn dem Beschwerdeführer bei einer allenfalls reduzierten Arbeitsfähigkeit eine IV-Rente ausgerichtet würde (vgl. act. 10/11 und act. 13/14), kann aufgrund seines bisherigen Verhaltens nicht geschlossen werden, dass er oder seine Ehefrau die bestehende Lücke zum Bedarf der Familie mit Erwerbseinkommen decken werden. Im übrigen räumt der Beschwerdeführer selbst ein, dass er und seine Ehefrau mit ihren durchschnittlichen Monatseinkommen in der Höhe von insgesamt CHF 3'883.10 (per Ende Juni 2016) die Lebenshaltungskosten ihrer Familie pro Monat im Betrag von CHF 5'492.95 nicht zu

decken vermögen (act. 9, S. 2 f., und act. 10/1a-10) und das Manko seit dem Stellenverlust der Ehefrau Ende Juli 2016 monatlich CHF 2'652.10 betrage. Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz zu Recht den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AuG als erfüllt betrachtet.

E. 3

Sind Widerrufsgründe gegeben, so ist – wie dargelegt (vgl. E. 2 hiervor) – der Widerruf der Bewilligung nur dann rechters, wenn die jeweils im Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung diese Massnahme als verhältnismässig erscheinen lässt, wobei einerseits die - bereits herausgearbeiteten (E. 2.1 f. hiervor) - öffentlichen Interessen, andererseits die persönlichen Verhältnisse und der Grad der Integration der ausländischen Person zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 36 Abs. 2 und 3 BV, Art. 96 AuG, VerwGE B 2015/288 vom 15. August 2017 E. 5.1 und VerwGE B 2016/48 vom 15. August 2017 E. 4.1 mit Hinweisen sowie M. Spescha, Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 62 N 2). Aufgrund der langandauernden und bedeutsamen Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers und seiner Familie besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Beendigung seines Aufenthalts (vgl. BGer 2C_900/2014 vom 16. Juli 2015 E. 2.4.5 mit Hinweisen). Nachdem der mittlerweile 39-jährige Beschwerdeführer sich bereits im Alter von 22 Jahren knapp ein Jahr in der Schweiz aufgehalten hatte, reiste er im Alter von 29 Jahren in die Schweiz ein und hält sich seither über zehn Jahre, davon ein Jahr illegal, hier auf. Er konnte sich in dieser Zeit jedoch nicht erfolgreich integrieren. Er war nach eigenen Angaben (act. 13/13) vor Ausbruch seiner rezidivierenden depressiven Störung am 19. Mai 2014 lediglich während rund 20 Monaten als Hilfsarbeiter, Hilfskoch, Service- oder Reinigungsmitarbeiter erwerbstätig (Dossier A, S. 268-273, 279-281, 294, 308 f., 366-368, 379, 389-392, 435, 438, 480, 482, 486 f., 491, 504, 511-513, act. 5/5, 19 und 25, act. 10/3), bezog vom 1. Juni 2011 bis 31. Mai 2012 Arbeitslosengelder (Dossier A, S. 393 f., 456 f.) und hat sich in der Folge beim Sozialamt und bei weiteren Gläubigern in beträchtlichem Mass verschuldet (Dossier A, S. 386-388, 413 f., 418, 420, 424, 426-433, 518, 523-526, 535, 539-544, act. 5/11). In Bezug auf seine Sozialhilfeabhängigkeit und Verschuldung tat er sich trotz der Verwarnung vom 17. Dezember 2009 (Dossier A, S. 372-375) offenbar schwer, ein Problembewusstsein resp. Einsicht zu entwickeln, wehrte er sich doch vor resp. trotz seiner psychischen Erkrankung gegen die von der KESB angeordnete Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Dossier A, S. 558, act. 18.5). Auch musste er vom regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) St. Gallen an insgesamt neun Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt werden (Dossier A, S. 488-490, 492-498). Ferner trat er, in erster Linie wegen seines illegalen Aufenthalts, strafrechtlich in Erscheinung (Dossier A, S. 24 f., 370 f., 381, 407 f., act. 5/8), wenngleich dies nicht überbewertet werden darf (vgl. BGE 130 II 39 E. 5.2, in: Pra 93 [2004] Nr. 140). Anlässlich der persönlichen Vorsprache am 27. Juni 2016 (act. 7) benötigte er sodann einen Dolmetscher. Dies legt bei einer Aufenthaltsdauer von insgesamt elf Jahren (zuzüglich einem Jahr in Deutschland) eine minimale und äusserst schleppend verlaufende sprachliche Integration und nur geringe Kontakte zur deutschsprachigen Bevölkerung nahe. Vertiefte soziale Beziehungen im ausserfamiliären Bereich in der Schweiz sind denn auch nicht erstellt. Der Beschwerdeführer hat den überwiegenden Teil seines Lebens in der Türkei verbracht, weshalb er mit der dortigen Sprache und Kultur vertraut ist. Zudem leben dort seine Eltern, seine drei Brüder und vier Schwestern (Dossier A, S. 29). Somit ist er seiner Heimat sozial verbunden. Darüber hinaus wird er seine in der Schweiz gemachten Berufserfahrungen in seinem Herkunftsland, wo er vor seiner Ausreise erwerbstätig war

(Dossier A, S. 112 f.), wieder einsetzen können. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in seinem Heimatland mit Unterstützung seiner Verwandten besser zurechtfinden wird als in der Schweiz. Seine psychische Erkrankung kann auch in der Türkei behandelt werden, entspricht doch das türkische Gesundheitswesen namentlich in grösseren Städten grundsätzlich westeuropäischen Standards (vgl. BVerwGer D-2306/2017 vom 7. Juni 2017 E. 8.3). Im Weiteren hat es der Beschwerdeführer in Verletzung seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG) unterlassen, das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren von sich aus über den Stand des Verfahrens vor der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallens (Gesuch vom 1. Februar 2016, act. 13/14) zu unterrichten. Damit muss davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer wegen seiner mittelgradig depressiven Störung keine Invalidenrente zugesprochen wurde. Um den Umfang der Sozialhilfeabhängigkeit des ehelichen Haushalts massgeblich zu mindern, hätte sich der Beschwerdeführer damit im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens um die Aufnahme einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit bemühen müssen, zumal er seines Anspruchs auf Krankentaggelder mittlerweile verlustig ging (act. 12, S. 13 Ziff. III/2b/27). Solche Arbeitsbemühungen sind jedoch nicht nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund kann nicht darauf geschlossen werden, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden an der offenbar nach wie vor bestehenden Sozialhilfeabhängigkeit trifft, selbst wenn ihn die psychischen Beschwerden in der Ausübung einer existenzsichernden Tätigkeit beeinträchtigen würden. Unter diesen Umständen muss sich der Beschwerdeführer die aus seiner Krankheit resultierenden negativen Auswirkungen auf die finanzielle Lage des ehelichen Haushalts vorhalten lassen. Ferner kannten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau die Voraussetzungen genau, unter denen dem Beschwerdeführer das Aufenthaltsrecht gewährt wird. Das Familiennachzugsverfahren für den Beschwerdeführer (Gesuch vom 30. September/10. Oktober 2008, Aufenthaltsbewilligung vom 16. Juli 2009) erwies sich als verhältnismässig langwierig, weil das Auskommen der Familie in der Schweiz als nicht gesichert erschien, bis die Ehefrau des Beschwerdeführers Ende Mai 2009 während des damals laufenden Rekursverfahrens eine Erwerbstätigkeit aufnahm, welche sie allerdings bereits Mitte August 2009 wieder aufgab. Zudem wurden dem Beschwerdeführer kurz nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung am 16. Juli 2009 mit Verfügung vom 17. Dezember 2009 (Dossier A, S. 372-375) Fernhaltemassnahmen angedroht. Entgegen anderslautender Darstellung des Beschwerdeführers (act. 12, S. 11 Ziff. III/2b/21) wurde diese Verwarnung nicht nur wegen des Strafbescheids vom 20. Oktober 2009 ausgesprochen. Vielmehr wird darin ausdrücklich festgehalten, dass der Beschwerdeführer nur kurze Zeit (ca. 2 Monate) einer Beschäftigung nachging und seit dem 1. Oktober 2009 ohne Anstellung sei. Seine Ehefrau sei ebenfalls seit Mitte August 2009 ohne Arbeit und beziehe Arbeitslosengelder (vgl. Sachverhalt Ziff. 3). Das Ehepaar durfte in der Folge nicht mehr davon ausgehen, dass fortgesetztes Fehlverhalten (insbesondere fehlende Arbeitsbemühungen oder der Bezug von Sozialhilfe) folgenlos sein werde und der Beschwerdeführer längerfristig in der Schweiz werde bleiben können, um hier sein Familienleben zu führen, auch wenn seine Bewilligung am 29. Juli 2011 und 4. Juni 2012 verlängert wurde. Die hier niederlassungsberechtigte mittlerweile 38-jährige, gesunde Ehefrau des Beschwerdeführers lebt seit bald 28 Jahren und damit den grössten Teil ihres Lebens in der Schweiz. Sie hat sich in der Schweiz jedoch weder beruflich noch gesellschaftlich integriert. Sie reiste im Alter von 11 Jahren in die Schweiz ein und hat damit ihre prägenden Kinder- und Jugendjahre überwiegend in der Türkei verbracht. Sie beherrscht die dortige Amtssprache. Zudem ist davon auszugehen, dass sie wiederholt in ihr

Heimatland zurückgekehrt ist, was sich beispielsweise anhand der Heirat in der Türkei am 20. Juli 1998 zeigte (Dossier B, S. 20). Demnach ist sie mit den Gepflogenheiten ihres Heimatlandes nach wie vor vertraut. Ferner sind die Kinder des Beschwerdeführers neun resp. sieben Jahre alt und befinden sich damit in einem anpassungsfähigen Alter (vgl. hierzu VerwGE B 2012/236 vom 2. Juli 2013 E. 2.1.2 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, www.gerichte.sg.ch), auch wenn sie in der Schweiz eingeschult worden sind. Ihnen sollte ein nicht allzu beschwerliches Einleben in der Heimat möglich sein. Weltweit ziehen viele Kinder in vergleichbarem Alter zusammen mit ihren Eltern in fremde Länder; umso mehr kann den hier betroffenen Kindern zugemutet werden, ihren Eltern in deren Heimatland zu folgen (vgl. BGer 2C_272/2014 vom 6. Februar 2015 E. 3.3 zweiter Absatz). Der Ehefrau und den drei Kindern kann somit zugemutet werden, ihr Familienleben mit dem Beschwerdeführer in der Türkei zu führen, selbst wenn die Eltern und Geschwister der Ehefrau ausserhalb der Türkei leben und die Kinder die türkische Sprache bisher nur lückenhaft beherrschen (act. 12, S. 11 f. Ziff. III/2b/23). Es steht ihnen jedoch frei, in der Schweiz zu verbleiben. In diesem Fall würden der Beschwerdeführer und seine Familie insofern getrennt, als das Familienleben nicht dauerhaft in der Schweiz gelebt werden kann. Den Kontakt können sie im Rahmen von gegenseitigen Besuchen und mittels der Nutzung von modernen Kommunikationsmitteln aufrechterhalten. Gesamthaft betrachtet vermögen die privaten Interessen des Beschwerdeführers die öffentlichen Interessen an einer restriktiven Einwanderungspolitik und daran, eine zusätzliche Belastung der Sozialhilfe zu vermeiden, nicht zu überwiegen. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist verhältnismässig.

E. 4

Zusammenfassend können der Vorinstanz keine Rechtsfehler vorgeworfen werden, wenn sie das Vorliegen eines Widerrufsgrundes bejahte und das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung schwerer gewichtete als die privaten Interessen des Beschwerdeführers. Sodann ist es nicht gerechtfertigt, den Beschwerdeführer im Sinn einer mildereren Massnahme lediglich ein weiteres Mal zu verwarnen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von CHF 2'000 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12, GKV). Auf die Erhebung ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Damit fällt sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne eines Verzichts auf amtliche Kosten dahin. Kostenvorschüsse sind keine zurückzuerstatten. Die unentgeltliche Rechtsbeistandung wird gewährt (Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 99 Abs. 1 und 2 VRP in Verbindung mit Art. 117 und Art. 118 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO, sowie BGer 2C_336/2015 vom 21. April 2016 E. 3.3). Der Staat hat den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers für die ausseramtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entschädigen (Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 122 Ingress und Abs. 1 lit. a ZPO). Der Rechtsbeistand hat keine Kostennote eingereicht, weshalb die Entschädigung nach Ermessen festzusetzen ist (Art. 30 lit. b Ziff. 2 und Art. 31 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70, AnwG, Art. 6 und 19 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75; HonO). Eine Entschädigung von CHF 2'000 für das Beschwerdeverfahren erscheint angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO). Der Staat hat

somit den Rechtsbeistand mit 80% (vgl. Art. 31 Abs. 3 AnwG) von CHF 2'000 zuzüglich CHF 80 Barauslagen (vier Prozent von CHF 2'000) und Mehrwertsteuer zu entschädigen. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird entsprochen, soweit es nicht gegenstandslos ist, und Rechtsanwalt Atakan Özçelebi zum Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bestimmt. 3. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Auf die Erhebung wird verzichtet. 4. Der Staat entschädigt den Rechtsbeistand des Beschwerdeführers mit CHF 1'600, zuzüglich CHF 80 Barauslagen und Mehrwertsteuer. Der Abteilungspräsident Der
Gerichtsschreiber Zürn Bischofberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.